



Richtlinie für Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark

Die nachfolgende Richtlinie wurde auf Grundlage des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 in der geltenden Fassung (KuKuFöG 2005) erstellt.

Version	Freigabe	Geschäftszahl
1.0	05.03.2026	GZ: ABT09-52/2026-3
2.0	09.07.2026	GZ: ABT09-52/2026-19

Abteilung 9 – Kultur, Europa, Sport
Landhausgasse 7, 8010 Graz
www.kultur.steiermark.at



**Das Land
Steiermark**

Inhalt

1	Präambel	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Förderungsbereiche	3
4	Förderungsarten.....	3
4.1	Basisförderung	4
4.2	Projektförderung.....	4
4.3	Kombinationen aus Basis- und Projektförderungen	4
4.4	Kunstankäufe, Stipendien und Preisverleihungen	4
4.5	Förderungsmaßnahmen und Förderungsprogramme	5
5	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen	5
5.1	Antragsberechtigte	5
5.2	Formale Voraussetzungen	6
5.3	Bedingungen	6
6	Förderungsbudget.....	7
6.1	Förderungsfähige Kosten	7
7	Einreichung.....	8
7.1	Einreichtermine und Rahmenbedingungen	8
8	Unterlagen.....	9
9	Prüfung und Entscheidung	10
10	Förderungsvertrag und Auszahlung	10
11	Fachspezifische Förderungsbedingungen	11
11.1	Bildende Kunst	11
11.2	Neue Medien	11
11.3	Architektur	11
11.4	Darstellende Kunst.....	11
11.5	Film.....	12
11.6	Literatur	15
11.7	Musik, Musiktheater und Klangkunst	15
11.8	Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter	16
11.8.1	Allgemeine Volkskultur	16
11.8.1.1	Anschaffung von Trachten	16
11.8.2	Blasmusik	17
11.8.2.1	Anschaffung von Instrumenten	17
11.8.3	Museen	17

11.8.3.1	Praktikum	20
11.8.3.2	Beratungsstelle Museumsforum Steiermark	20
11.8.4	Denkmalpflege und Kulturgüter	21
11.8.4.1	Denkmalgeschützte Objekte – Bewahrung des kulturellen Erbes.....	21
11.9	Spartenübergreifende Kulturprojekte	22
11.10	Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung	24
11.11	Publikationen	26
11.12	Kunststipendien	29
11.13	Atelierprogramme.....	29
11.14	Ankauf von Kunstgegenständen	29
11.15	Kulturpreise.....	30
11.16	EU-Förderungen LEADER	30
11.17	EU-Kofinanzierungen	31
12	Verwendungsnachweis	31
13	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	32
14	Fristen.....	32
15	Registerabfragen	32
16	Datenschutz, Transparenzdatenbank	33
17	Geltungsdauer	34

1 Präambel

Das Land Steiermark setzt sich das Ziel, Kunst und Kultur in ihrer gesamten Vielfalt zu fördern und erlebbar zu machen. Das kulturpolitische Engagement umfasst dabei die Unterstützung zeitgenössischer und experimenteller Kunstformen ebenso wie die Bewahrung und Sichtbarmachung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Im Zentrum stehen die nachhaltige Weiterentwicklung einer lebendigen Gegenwartskultur, der Ausdruck regionaler Identität mit dem Anspruch einer überregionalen und internationalen Vernetzung sowie ein verbindender Dialog zwischen Tradition und Innovation. Wie unter anderem in der Kulturstrategie 2030 erarbeitet, sollen dabei Förderungen im Sinne eines verantwortungsbewussten künstlerischen Handelns sowie unter Berücksichtigung der Grundwerte von Integrität, Respekt und Fairness im künstlerischen Schaffen und unter Wertschätzung des Fair-Pay-Prinzips dazu beitragen, die kulturelle Vielfalt in der Steiermark sicherzustellen, die künstlerische Tätigkeit der geförderten Einrichtungen aufrechtzuerhalten, innovative Kunst- und Kulturprojekte zu ermöglichen, zeitgenössisches künstlerisches Schaffen zu stärken und den regionalen, nationalen sowie internationalen Kulturaustausch zu fördern.

Im Mittelpunkt der Kultur- und Kunstförderung steht die verbindliche Verpflichtung, die verfügbaren Förderungsmittel gerecht, nachvollziehbar und transparent zu vergeben und die Förderungsverfahren mit höchster Zuverlässigkeit und Verantwortung durchzuführen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. (KuKuFöG 2005) werden geistige und schöpferische Tätigkeiten sowie produzierende und reproduzierende kulturelle Leistungen, die Auseinandersetzung mit ihnen und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrer Vielfalt gefördert.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Kultur- und Kunstförderungen.

3 Förderungsbereiche

Auf Grundlage des KuKuFöG 2005 werden in § 2 die verschiedenen Förderungsbereiche angeführt, in denen Kunst- und Kulturinitiativen, Projekte oder Institutionen unterstützt werden können.

1. Bildende Kunst, Neue Medien, Architektur
2. Darstellende Kunst
3. Film
4. Literatur
5. Musik, Musiktheater und Klangkunst
6. Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter

Zusätzlich zu den Förderungen in den gemäß § 2 des KuKuFöG 2005 definierten Förderungsbereichen findet auch die Vernetzung dieser Bereiche Berücksichtigung. Dies erfolgt im Rahmen eines interdisziplinären, spartenübergreifenden Förderungsansatzes, der die Zusammenarbeit und wechselseitige Ergänzung der einzelnen Förderungsbereiche zum Ziel hat.

4 Förderungsarten

Das Land Steiermark ermöglicht durch verschiedene Arten der Förderung die Umsetzung kultureller Vorhaben, die strategisch bedeutsam, nachhaltig und öffentlich zugänglich sind. Nachstehende Förderungsarten kommen zur Anwendung.

4.1 Basisförderung

Eine Basisförderung wird für kulturelle Strukturmaßnahmen, die der Erhaltung und dem Aufbau dienen, eingesetzt. Sie zielt darauf ab, den Fortbestand einer künstlerischen oder kulturellen Einrichtung zu sichern. Die Basisförderung umfasst die Finanzierung von Kosten des laufenden Betriebs, wie Personal-, Büro- und Betriebskosten.

Basisförderungen können in allen Bereichen (ausgenommen Denkmalpflege, Museen) vergeben werden.

4.2 Projektförderung

Projektförderungen werden für zeitlich befristete Vorhaben in allen Bereichen laut KuKuFöG 2005 vergeben. In der [Einreichung](#) und Förderungsabwicklung wird zwischen zwei Kategorien unterschieden. Einerseits gibt es Projektförderungen mit einem Förderungsbedarf von **über € 8.000,00** und andererseits solche mit einem Förderungsbedarf von **bis zu € 8.000,00**.

Bei Förderungen **bis zu € 8.000,00** ist ein vereinfachter [Verwendungsnachweis](#) vorzulegen. Näheres dazu siehe auch in [förderungsfähige Kosten](#).

4.3 Kombinationen aus Basis- und Projektförderungen

Im Bereich der Kultur- und Kunstförderung existiert neben der reinen Basis- oder Projektförderung auch das Modell einer Kombination beider Ansätze. Dieses hybride Förderungsmodell ermöglicht eine flexible Unterstützung, indem es sowohl die dauerhafte Grundstruktur als auch zeitlich begrenzte kulturelle Projekte berücksichtigt.

Einjährige Förderungsvereinbarungen (Jahresförderung)

Sie umfassen den Projektzeitraum 01.01. bis 31.12. des betreffenden Jahres. Siehe dazu auch weitere Informationen unter [fachspezifische Förderungsbedingungen](#). Die Einreichung zur Beantragung einer Jahresförderung ist einmal im Jahr – siehe [Einreichungen](#) unter allgemeine Förderungsbedingungen – möglich. Diese einjährigen Förderungsvereinbarungen sind grundsätzlich Basisförderungen, können jedoch Projektförderungen beinhalten, sofern dies im Förderungsvertrag vereinbart wurde.

Mehrjährige Förderungsvereinbarungen

Das Land Steiermark schafft verlässliche Rahmenbedingungen für mittel- bis langfristige professionelle Konzepte, internationale Kooperationen, regionale Plattformen sowie den Aufbau und Erhalt professioneller Strukturen und Arbeitsweisen. Mehrjährige Förderungsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren werden gesondert mit einer Richtlinie am [Kulturportal](#) des Landes Steiermark ausgeschrieben. Diese mehrjährigen Förderungsvereinbarungen sind grundsätzlich Basisförderungen, können jedoch Projektförderungen beinhalten, sofern dies im Förderungsvertrag vereinbart wurde.

4.4 Kunstankäufe, Stipendien und Preisverleihungen

Durch den Ankauf von Kunstwerken unterstützt das Land Steiermark Künstlerinnen und Künstler unmittelbar finanziell und trägt zugleich zur Sichtbarkeit und Bewahrung zeitgenössischer Kunst bei. Stipendien bieten Kunstschaaffenden die Möglichkeit, sich über einen bestimmten Zeitraum intensiv ihrer künstlerischen Arbeit zu widmen, neue Projekte zu realisieren oder ihre fachlichen Fähigkeiten zu vertiefen. Preisverleihungen wiederum würdigen herausragende künstlerische Leistungen, schaffen öffentliche Aufmerksamkeit und stärken die gesellschaftliche Wertschätzung kultureller

Arbeit. Gemeinsam tragen diese Förderungsformen wesentlich zur Vielfalt, Lebendigkeit und nachhaltigen Entwicklung des kulturellen Schaffens in der Steiermark bei.

4.5 Förderungsmaßnahmen und Förderungsprogramme

Die Förderungsmaßnahmen im Kultur- und Kunstbereich basieren auf initiativ eingereichten Förderungsanträgen. Sie sind grundsätzlich in allen Förderungsbereichen laut § 2 KuKuFöG 2005 sowie gemäß den allgemeinen sowie fachspezifischen Förderungsbedingungen möglich.

Förderungsanträge können je nach Förderungsmaßnahme und -programm als Projekt-, Basis- oder Ein- bzw. Mehrjahresförderung gestellt werden.

Neben den allgemeinen Förderungsmaßnahmen durch Antragstellung werden zudem besondere, fachspezifische Förderungsprogramme und Förderungsinitiativen angeboten, die gezielt auf konkrete thematische oder strukturelle Schwerpunkte im Kunst- und Kulturbereich ausgerichtet sind. Hier kommen besondere Kriterien zum Tragen. Sie werden unter Berücksichtigung weitgehend identischer Förderungsvoraussetzungen in der gleichen Förderungsform vergeben.

Ausführliche Informationen zur [Einreichung](#), den erforderlichen [Unterlagen](#) sowie den jeweils spezifischen Merkmalen zur Gewährung einer Förderung sind den [fachspezifischen Förderungsbedingungen](#) zu entnehmen.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen

Für die Antragstellung und Abwicklung der Förderung gelten die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen. Ergänzende sowie abweichende Bestimmungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn in den entsprechenden [fachspezifischen Förderungsbedingungen](#) besondere Regelungen vorgesehen sind.

Demnach ist ein Vorhaben förderungswürdig, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn das Vorhaben das Gemeinwohl oder das Ansehen des Landes Steiermark sichert oder steigert bzw. zum kulturellen Fortschritt beiträgt.

Aus finanzieller Sicht muss gewährleistet sein, dass das Projekt nur mithilfe der beantragten Förderung realisiert werden kann. Eine Förderung wird daher nur gemäß den Bestimmungen des KuKuFöG 2005 gewährt, das vorsieht, dass ein Vorhaben ohne Förderung entweder gar nicht oder nur teilweise begonnen bzw. umgesetzt werden könnte. Die Projektkalkulation darf keinen Gewinn enthalten.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Geschäftsführung der Förderungswerbenden müssen gegeben sein. Es darf daher zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig oder mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden sein.

Förderungswerbende müssen die vorliegende Förderungsrichtlinie rechtsverbindlich zur Kenntnis nehmen und akzeptieren.

5.1 Antragsberechtigte

Zur Antragstellung berechtigt sind:

- natürliche Personen
- Einzelunternehmen
- eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen (z. B. GmbH, Stiftungen, Vereine)
- sonstige Rechtsformen (z. B. Genossenschaften, Verbände)

Förderungsnehmenden, die eine Förderungsvereinbarung erhalten haben, kann für einen bereits genehmigten Leistungszeitraum keine zusätzliche Förderung gewährt werden.

Gemeinden sind von der Gewährung einer Basisförderung ausgenommen.

Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Antragsberechtigung, welche in den fachspezifischen Förderungsbedingungen geregelt sind. Eine Sperrung der Antragsberechtigung kann bei Fristversäumnissen oder Vertragsverletzungen aus vorherigen Förderungsfällen für die Dauer von drei Monaten eintreten. Näheres dazu siehe unter [Fristen](#).

5.2 Formale Voraussetzungen

Für die Antragstellung müssen bestimmte formale Voraussetzungen erfüllt sein, die im Folgenden erläutert werden und deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Förderungsverfahrens verbindlich ist.

Steiermark-Bezug

Dieser liegt dann vor, wenn die Förderungswerbenden mit ihrem Hauptwohnsitz in der Steiermark gemeldet sind oder im Fall von juristischen Personen sich deren Sitz oder ein Standort in der Steiermark befindet, und/oder durch ihre Tätigkeit stark in der Steiermark präsent sind. Weiters gilt, wenn Förderungswerbende in der Steiermark künstlerisch und kulturell tätig sind, und/oder das Vorhaben in der Steiermark umgesetzt wird.

Wenn keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, kann eine Förderung nur vergeben werden, wenn sie im besonderen Interesse des Landes liegt und der kulturellen Identität und Vielfalt des Landes dient.

Vollständige Unterlagen

Für die Bearbeitung eines Förderungsantrags ist die Vorlage vollständiger und nachvollziehbarer Unterlagen erforderlich. Sie ermöglichen eine fachliche und formale Prüfung des Vorhabens. Details dazu sind in [Unterlagen](#) sowie [fachspezifische Förderungsbedingungen](#) ersichtlich.

Nicht gefördert werden:

- Vorhaben, deren Form, Inhalt oder Tätigkeit gegen österreichisches oder europäisches Recht verstoßen
- Nachförderung, Mittelaufstockungen
- ausschließlich kommerziell geprägte Vorhaben
- Vorhaben im Rahmen universitärer Studien bzw. zu Studienzwecken
- Vorhaben mit vorrangig karitativen Anliegen (z. B. Benefizveranstaltungen)
- ausschließliche Produktionskosten ohne konkreten Verwertungsplan oder eine öffentliche Zugänglichmachung oder eine Präsentation (z. B. Schreibprojekte/Fertigstellungsprojekte)

5.3 Bedingungen

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche Förderungsbedingungen eingehalten werden. Nachfolgend sind die wesentlichen Bedingungen aufgeführt, die verbindlich für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Förderung zu vereinbaren sind.

Das geförderte Vorhaben muss nach dem vereinbarten Zeitplan oder so bald wie möglich nach der Förderungszusage begonnen werden. Es ist innerhalb der vereinbarten Frist (Projektzeitraum) abzuschließen.

Die Mittelverwendung muss vertragskonform erfolgen.

Dem Förderungsgeber steht das Recht zur Einsicht in alle relevanten Unterlagen und Belege zu.

Wenn es zu Verzögerungen oder Änderungen kommt, die die Durchführung des Vorhabens gefährden oder eine inhaltliche, zeitliche wie auch finanzielle Anpassung zum ursprünglichen Förderungsantrags nötig machen, muss dies sofort und unaufgefordert dem Förderungsgeber gemeldet werden. Der Förderungsgeber kann daraufhin die Förderungszusage überprüfen und neue Bedingungen stellen oder bereits ausbezahlte Gelder ganz oder teilweise zurückfordern. Bleiben Veränderungen des geförderten Vorhabens ungeachtet der Pflicht zur Meldung unberücksichtigt und werden diese im Zuge der [Verwendungsnachweisprüfung](#) festgestellt, kann dies eine Rückforderung der bereits ausbezahlten Förderungen nach sich ziehen.

Förderungsmittel, welche nicht widmungsgemäß verwendet werden oder wofür kein Nachweis erbracht werden kann, sind zurückzuzahlen.

Alle geförderten Vorhaben müssen auf sämtlichen Publikationen an geeigneter Stelle unter Verwendung des Logos der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport auf die Förderung durch das Land Steiermark hinweisen. Das Logo findet sich in unterschiedlichen Formaten auf dem [Kulturportal](#) des Landes Steiermark.

Sämtliche Fristen sind einzuhalten. Dazu gehören insbesondere:

- Einreichtermine (veröffentlicht auf dem [Kulturportal](#) des Landes Steiermark)
- Fristen zur Nachforderung fehlender Unterlagen im Prozess der Antragstellung
- Aufforderungen zu Stellungnahmen bei Absagen aufgrund negativer Förderungsbeurteilung
- Anfragen zur Restfinanzierung bei Abweichungen vom Förderungswunsch zur Förderungsempfehlung
- Vorlage des unterschriebenen Förderungsvertrags
- Vorlage und Nachforderungen zum Verwendungsnachweis

Ein Fristversäumnis kann zur Ablehnung bzw. Beendigung des Förderungsfalls führen. Siehe dazu auch [Verwendungsnachweis](#) sowie [Fristen](#).

6 Förderungsbudget

Der Landtag Steiermark beschließt jährlich ein Budget für „Kultur“ sowie ein Budget für „Kulturelles Erbe und Volkskultur“. Auf Basis der damit geschaffenen finanziellen Rahmenbedingungen wird das jeweilige Förderungsvolumen bestimmt, welches für die einzelnen Förderungsprogramme und Förderungsmaßnahmen im Kunst- und Kulturbereich zur Verfügung steht.

Die grundsätzliche Budgetplanung und -gliederung für sämtliche Kultur- und Volkskulturförderungen erfolgt nach Förderungsbereichen sowie weiters nach Förderungsmaßnahmen bzw. Förderungsprogrammen und Einreichterminen.

6.1 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten umfassen Aufwendungen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Umsetzung eines geförderten Vorhabens stehen und gemäß den jeweils geltenden Förderungsbedingungen als solche anerkannt werden. Der Nachweis dieser Kosten erfolgt durch entsprechende Belege, Zahlungsnachweise sowie Jahreslohnkonten.

Prinzipiell sind **alle Ausgaben – einschließlich nicht förderungsfähiger Kosten –** und **Einnahmen** in der einzureichenden Einnahmen-/Ausgabenaufstellung zu budgetieren. Gefördert werden können jedoch nur Kosten aus den unten genannten Kostengruppen. Die beantragte Förderungssumme darf daher die förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähige Kosten:

- Personalkosten (Löhne und Gehälter)
- Mieten (Betriebsstätte/Veranstaltungsort) und Betriebskosten
- Gagen und Honorare
- Gebühren für die Anmietung von Technik, Raumausstattung, Projekt-Equipment
- Druck- bzw. Herstellungskosten (ausgeschlossen davon sind Kosten für Werbung)

Abweichungen von den aufgeführten Positionen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind zusätzliche förderungsfähige bzw. ausgenommene Kosten in den jeweiligen [fachspezifischen Förderungsbedingungen](#) geregelt.

Bei einer Förderungssumme von bis zu € 8.000,00 gilt ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren. Zum Nachweis der Mittelverwendung ist jedenfalls ein Projektbericht und ergänzend – abhängig vom jeweiligen Förderungsfall – eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung erforderlich. Belege und Zahlungsnachweise sind nur nach Aufforderung des Förderungsgebers vorzulegen. Näheres dazu siehe unter [Merkblatt Verwendungsnachweis](#).

7 Einreichung

Eine Förderung kann nur beantragt werden, wenn ein vollständiger Antrag inklusive aller erforderlichen Unterlagen fristgerecht eingereicht wird. Ein Antrag auf Förderung ist ausschließlich mittels Online-Formular am [Kulturportal](#) des Landes Steiermark zu stellen.

Mit der Einreichung des Antrags bestätigt die antragstellende Person gegenüber dem Förderungsgeber verbindlich, finanzielle Unterstützung für ein konkretes Vorhaben unter den festgelegten Bedingungen zu beantragen.

Für jede Förderungsmaßnahme bzw. jedes Förderungsprogramm werden verbindliche Einreichfristen veröffentlicht, die ausnahmslos einzuhalten sind. Die Einreichung hat vor Beginn des Projekts zu erfolgen.

Nur vollständige und mängelfreie Anträge werden zum jeweiligen Einreichtermin berücksichtigt und dem Entscheidungsverfahren zugeführt. EU-kofinanzierte

7.1 Einreichtermine und Rahmenbedingungen

Je nach Förderungsmaßnahme und -programm gibt es verschiedene Einreichtermine, die auf dem [Kulturportal](#) des Landes Steiermark veröffentlicht werden.

- **Mehrjährige Förderungsvereinbarungen**
 - Einreichtermin: Gesonderte Ausschreibung alle drei Jahre
- **Einjährige Förderungsvereinbarung** (für das nächste Kalenderjahr)
 - Einreichtermin: einmal im Jahr
- **Projektförderung über € 8.000,00**
 - Einreichtermin: mindestens einmal im Jahr
 - maximaler Projektzeitraum: 12 Monate

- **Projektförderung bis € 8.000,00**
 - Einreichtermin: mindestens einmal im Jahr
 - maximaler Projektzeitraum: 12 Monate.

Für die nachfolgenden Programme sind dieselben Einreichtermine (Projektförderung bis € 8.000,00) pro Jahr vorgesehen:

- Publikationsförderung
- Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen
- Denkmalgeschützte Objekte – Bewahrung des kulturellen Erbes
- Instrumenten- und Trachtenankauf

Allgemeine Bestimmungen

- Die **Projektzeiträume** laufender Anträge oder bereits bestehender Förderungsverträge **dürfen sich nicht überschneiden**.
- Innerhalb eines Ansuchens können mehrere Vorhaben geplant sein.
- Der maximale Projektzeitraum beläuft sich auf 12 Monate.
- Unter **Projektzeitraum** ist jener Zeitraum zu verstehen, in dem die geförderte Leistung erbracht werden soll und aus dem die anerkannten Belege stammen dürfen. Dieser Zeitraum ist im Förderungsvertrag festgehalten.
- Vorhaben, die aufgrund ihrer Art und Zielsetzung **einen längeren Umsetzungszeitraum erfordern** (z. B. Filmförderungen oder Konservierungsprojekte im Museumsbereich), können im Rahmen der geltenden Förderungsbestimmungen ebenfalls eingereicht werden. Unabhängig von der Projektdauer sind jedoch die festgelegten Einreichtermine einzuhalten.
- Die beantragte Förderungssumme kann maximal der Höhe der förderungsfähigen Kosten entsprechen.

Die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ist für die Zuteilung der Einreichungen entsprechend der Einreichtermine zuständig.

8 Unterlagen

Für die Beantragung einer Förderung sind nachfolgende Informationen und Dokumente erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Online-Formular der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark
- Kurzdarstellung des Vorhabens ausschließlich mit der [Formularvorlage Kurzdarstellung](#)
- detaillierte Beschreibung der angesuchten Vorhaben/Tätigkeiten/Projekte inkl. Zeitplan (max. 10 Seiten). Näheres siehe [Merkblatt Projektbeschreibung](#). Umfassendere Beschreibungen können für die Einreichung nicht berücksichtigt werden.
- Einnahmen-/Ausgabenaufstellung ausschließlich mit folgender [Formularvorlage Einnahmen-Ausgabenaufstellung](#), bei Bedarf Detailkostenaufstellung
- fachliche Eignung der maßgeblich beteiligten Personen (z. B. künstlerischer Lebenslauf)
- rechtliche Nachweise über die Rechtsform der Antragstellenden (nicht bei Einzelpersonen), siehe [Merkblatt Rechtsformen](#)
- Im Falle von Vereinen ist der aktuelle Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen.
- Bei Förderung über € 50.000,00 ist ein Kinder- und Jugendschutzkonzept vorzulegen, sofern das Vorhaben Kinder und Jugendliche einbezieht oder mit ihnen arbeitet. Dieses Konzept soll sicherstellen, dass alle Maßnahmen getroffen werden, um Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Missbrauch, Belästigung oder Vernachlässigung zu schützen. Die Vorlage

des Konzepts ist verpflichtend vor Beginn des Projekts und dient dem Schutz und der Sicherheit der minderjährigen Beteiligten – siehe dazu auch [Leitfaden Kinderschutzkonzept](#).

- Organisations- und Personalplanung bei Förderungen über € 30.000,00 ausschließlich mit folgender [Formularvorlage Aufstellung für Personal- und Honorarkosten](#).

9 Prüfung und Entscheidung

Der eingereichte Förderungsantrag wird sowohl formal als auch inhaltlich-fachlich geprüft sowie in weiterer Folge einer Entscheidung mit Förderungszusage oder Absage zugeführt.

Für die einzelnen Förderungsmaßnahmen und Förderungsprogramme kommen unterschiedliche Vergabe- und Prüfmodalitäten zum Tragen (gremiengestütztes Auswahlverfahren, Stichtagverfahren, Kontingentverfahren, chronologisches Vergabeverfahren). Näheres siehe [fachspezifische Förderungsbedingungen](#).

Laut § 6 KuKuFöG 2005 ist das Kulturkuratorium bei Ansuchen um finanzielle Förderung ab € 3.500,00 verpflichtet, das gemäß § 5 mängelfreie und vollständige Ansuchen inhaltlich zu prüfen und ein Gutachten zu beschließen, das auch einen Vorschlag für die Mittelvergabe enthält. Das Gutachten stellt die Entscheidungsempfehlung für die Landesregierung dar.

Eine Entscheidungsempfehlung für Förderungsansuchen bis € 3.500,00 erfolgt grundsätzlich durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark und basiert auf den in den jeweiligen Förderungsprogrammen festgelegten Kriterien – siehe [Kulturportal](#).

Die Entscheidung über Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel und obliegt der Steiermärkischen Landesregierung. Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Förderungsbedarf, oder ist durch entsprechende Pauschalierungen festgelegt.

Bei positiver Förderungsentscheidung kommt ein Förderungsvertrag zustande. Die Entscheidung über die Nicht-Gewährung einer Förderung ist den Förderungswerbenden schriftlich mitzuteilen.

10 Förderungsvertrag und Auszahlung

Voraussetzung für die **Auszahlung der Förderung** ist die Unterfertigung des Förderungsvertrages seitens der Förderungsnehmenden von den im Vertrag angeführten zeichnungsberechtigten Personen (laut Vereinsregister- oder Firmenbuchauszug) und die anschließende Übermittlung des Vertrags an die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport innerhalb von vier Wochen (ab Zustellungsdatum des Verständigungsschreibens) per Mail an kultur@stmk.gv.at.

Die **Laufzeit der Förderung beginnt** mit der Unterfertigung des Förderungsvertrages durch die Förderungsnehmenden und endet mit der vom Förderungsgeber schriftlich zu erteilenden Bestätigung, dass den Förderungsnehmenden keine Verpflichtungen mehr aus diesem Vertrag treffen.

Sollte der unterschriebene **Vertrag nicht innerhalb der bekanntgegebenen Frist übermittelt** werden, ist davon auszugehen, dass die Förderung nicht angenommen wird. Der Förderungsfall wird nach Fristende storniert. Es erfolgt keine Erinnerung durch die Abteilung.

Bei den Förderungsprogrammen

- Publikationsförderung
- Gastspiele, Wiederaufnahmen und Tourneen
- Denkmalgeschützte Objekte – Bewahrung des kulturellen Erbes
- Instrumenten- und Trachtenankauf

- Stipendien
- Kunstankäufe
 - Landeskulturpreise/Landesvolkskulturpreise

kommt der Förderungsvertrag durch Übermittlung des Verständigungsschreibens zustande.

11 Fachspezifische Förderungsbedingungen

Ergänzend zu den [allgemeinen Förderungsvoraussetzungen](#) führt die nachfolgende Auflistung spezifische fachliche Anforderungen, besonders zu berücksichtigende Merkmale sowie Förderungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Antragstellung, die Antragsberechtigten, die förderungsfähigen Kosten und die inhaltlichen Voraussetzungen an. Diese gelten jeweils für den entsprechenden Förderungsbereich, seine jeweiligen Förderungsmaßnahmen und Förderungsprogramme.

In allen Förderungsbereichen können Vorhaben im Rahmen einer Projektförderung sowohl für Projekte bis zu als auch über € 8.000,00 eingereicht werden. Darüber hinaus gelten spezielle Förderungsprogramme. Siehe dazu die nachstehenden Auflistungen je Förderungsbereich.

11.1 Bildende Kunst

Unterstützt werden insbesondere innovative, qualitätsvolle und experimentelle Arbeiten in allen Sparten der Bildenden Kunst, die gesellschaftliche und kulturelle Fragestellungen reflektieren und die Sichtbarkeit der Kunstproduktion im regionalen, nationalen und internationalen Kontext stärken. Die Mittel dienen zur Unterstützung von bildenden Kunstschaaffenden und für Ausstellungen. Ziel ist es, künstlerische Vielfalt zu sichern, neue Ausdrucksformen zu ermöglichen und die Position der Bildenden Kunst als wesentlichen Bestandteil des kulturellen Lebens in der Steiermark zu fördern.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Atelierprogramme, Landeskulturpreis und Stipendien, Publikationsförderung, Ankauf von Kunstwerken

11.2 Neue Medien

Künstlerische Projekte mit Schwerpunkt auf digitalen und interaktiven Medien werden im Bereich der Neuen Medien gefördert. Unterstützt werden insbesondere innovative und experimentelle Vorhaben, die neue Technologien reflektieren oder künstlerisch einsetzen und damit zur Weiterentwicklung der Medienkunst in der Steiermark beitragen.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Atelierprogramme, Landeskulturpreis und Stipendien, Publikationsförderung, Ankauf von Kunstwerken

11.3 Architektur

Im Bereich der Architektur werden Vorhaben, die zur Weiterentwicklung der Baukultur in der Steiermark beitragen, gefördert. Die Mittel sind für die Förderung von Architekturschaaffenden, insbesondere für Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Präsentationen und Symposien vorgesehen. Ziel ist es, architektonische Qualität sichtbar zu machen, Diskurse anzuregen und die Baukultur als Bestandteil der zeitgenössischen Kulturentwicklung zu stärken.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Atelierprogramme, Landeskulturpreis und Stipendien, Publikationsförderung, Ankauf von Kunstwerken

11.4 Darstellende Kunst

Zur Darstellenden Kunst zählen live präsentierte, inszenierte Aufführungen und Ausdrucksformen. Theater, Produktionshäuser und theaterpädagogische Zentren, freie Gruppen, Tanz- und

Zirkuscompagnien (Neuer Zirkus) mit ganzjährigem Spielplan bzw. Betrieb. Förderungsfähig sind zudem Theater- und Tanzproduktionen, Puppenspiel, Performances sowie Stück- und Textentwicklungen in Verbindung mit der hierfür geplanten Aufführungsserie.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Kabarett-, Comedy- und Amateurtheaterprojekte sowie Unterhaltungsprogramme und Schulveranstaltungen.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung, Atelierprogramme, Landeskulturpreis

11.5 Film

Das österreichische Filmschaffen zeichnet sich durch eine bemerkenswerte Vielfalt, eine starke künstlerische Handschrift und internationale Anerkennung aus. Auch die Steiermark leistet dazu einen wichtigen Beitrag: Mit engagierten Filmschaffenden, innovativen Produktionsfirmen und gezielter Kulturförderung entsteht ein lebendiges Umfeld, das kreative Filmprojekte in allen Sparten hervorbringt.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** CINE ART, Atelierprogramme, Landeskulturpreis

CINE ART fördert künstlerisch und kulturell relevante Film- und TV-Projekte mit Bezug zur Steiermark, die einen Beitrag zur österreichischen und europäischen Filmkultur leisten. Gefördert werden alle Genres, von Spielfilm über Dokumentar- und Animationsfilm bis hin zu Experimentellem, gleichzeitig ausschließlich Projekte mit Steiermark-Bezug. Ausgenommen sind Industrie- und Werbefilme sowie Musikvideos. Film- und TV-Projekte können in folgenden vier Bereichen um eine Förderung ansuchen:

Drehbuch

CINE ART fördert die Entwicklung von Drehbüchern (Stoffentwicklung) für innovative Spielfilme ab 70 Minuten Laufzeit. Für kürzere Spielfilme ist die Drehbuchförderung in der Herstellungsförderung inkludiert. Die Chance auf Realisierung ist durch Referenzen (LOI einer aktiven Produktion, bisherige künstlerische Leistungen) zu belegen.

Projektentwicklung

CINE ART fördert die Projektentwicklung von Experimental-, Animations- und Dokumentarfilmen. Eigenhonorare sind dabei nur begrenzt förderungsfähig.

Herstellungsförderung

CINE ART fördert die Herstellung von innovativen Spiel-, Dokumentar-, Experimental- und Animationsfilmen in allen Längen sowie für Kino- und TV-Auswertung. Künstlerisch qualitative Abschlussfilme an einer einschlägigen Fachausbildungsstätte werden eingeschränkt gefördert. Übungsfilme im Rahmen einer Ausbildung werden ausdrücklich nicht gefördert.

Verbreitungsmaßnahmen

- Kinostart und alternative Verbreitungsmaßnahmen:

Kinostart und alternative Verbreitungsmaßnahmen werden nur für jene Filme gewährt, die bereits in der Herstellung durch CINE ART gefördert wurden.

Für den Kinostart muss mindestens ein Kino eine schriftliche Garantie abgeben, den Film an sieben aufeinander folgenden Tagen an einem fixen Programmplatz einzusetzen. Für alternative Verbreitungsmaßnahmen muss ein detailliertes Zielgruppen-Konzept vorgelegt werden. Projektionen im halböffentlichen oder privaten Rahmen werden ausdrücklich nicht gefördert. Verbreitungsmaßnahmen ohne detailliertes PR-Konzept werden nicht gefördert.

- Festivalteilnahme:

Festivaleinladungen werden ausnahmslos nur von Festivals akzeptiert, die auf einer der drei relevanten Festivallisten von AFC, BKA oder sixpack aufscheinen. Einreichungen sind nur für Filme möglich, die bereits in der Phase der Vorproduktion oder der Herstellung von CINE ART gefördert wurden.

- Festivalorganisation und Durchführung:

Anforderungen an Förderungen für die Konzeption und Durchführung von Filmfestivals sind neben einer kontinuierlichen innovativen Qualität der kuratorischen Tätigkeit, die das österreichische und internationale Filmschaffen nennenswert präsentiert und vermittelt, eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, die Bespielung von steirischen Kinos oder deren räumlicher Äquivalente, ausgestattet mit entsprechender Technik. Das bloße Abspielen von Filmen ohne relevante kuratorische Filmvermittlung wird ausdrücklich nicht gefördert. Wichtig bei der Filmauswahl ist die Fokussierung auf ein hohes künstlerisches Niveau jenseits von Konvention und von primär kommerzieller Ausrichtung sowie eine überregionale Wahrnehmung des Festivals.

Antragstellung

Das zur Förderung eingereichte Vorhaben muss wesentliche künstlerische sowie produktions-technische Merkmale aufweisen, welche im kulturell-künstlerischen Kontext zur Steiermark stehen bzw. geeignet sind, wesentliche künstlerische und wirtschaftliche Ergebnisse in der Steiermark zu erzielen.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist ein filmstruktureller Brancheneffekt zu erfüllen. Es sind also Ausgaben zugunsten der steirischen Filmwirtschaft und ihrer Nebengewerbe zu tätigen, die zumindest 100 % der Förderungssumme durch CINE ART betragen.

Dies ist in erster Linie dadurch der Fall, dass das Projekt zumindest teilweise in der Steiermark realisiert wird. Der Steiermark-Bezug muss sowohl inhaltlich als auch finanziell gegeben sein. Darüber hinaus muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein. Besonderes Augenmerk ist dabei auf das Mitwirken steirischer Filmschaffende in dem betreffenden Filmprojekt zu legen.

Die maximale Förderungshöhe beträgt 50 % der Gesamtprojektkosten. Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen ist der Betrag vom Österreich-Anteil der Projektkosten zu berechnen.

Es ist anzustreben, dass sich die Förderungswerbenden auch um andere nationale, regionale, respektive internationale Förderungen bemühen, wobei auf Abstimmung und Transparenz bezüglich der verschiedenen Förderungsstellen zu achten ist.

Bei größeren Förderungssummen behält sich der Förderungsgeber vor, eine Auszahlung in Raten, die an bestimmte Nachweise geknüpft sind, zu veranlassen.

Sollten wesentliche Teile der Finanzierung des Projekts noch offen sein, kann der Förderungsgeber eine bedingte Förderung in Aussicht stellen. Sobald der Nachweis der Finanzierungsschließung durch den Förderungsnehmer erbracht wird, kann die Förderung tatsächlich gewährt werden.

Dem schriftlichen Antrag auf Förderung müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein vollständiges Drehbuch bzw. Drehkonzept
- eine ausführliche Projektbeschreibung inkl. einer Beschreibung der Maßnahmen zur Erfüllung des Regional-Bezuges (Motiv-Liste, Stab-Liste, Cast etc.)
- eine branchenübliche Detailkalkulation
- ein Finanzierungsplan

- ein Verwertungskonzept
- entsprechende (Vor-)Verträge und Förderungszusagen

Eine detaillierte Auflistung der notwendigen Antragsunterlagen ist dem jeweils gültigen [Online-Antragsformular](#) bzw. der Website der CINE ART www.filmkunst.steiermark.at zu entnehmen.

Vergabe

Die Förderungsanträge werden durch die Fachexpertinnen und Fachexperten für den Förderungsbereich Film in künstlerischer und kaufmännischer Hinsicht evaluiert. Deren schriftliche Expertise wird, sofern die beantragte Förderung € 3.500,00 übersteigt, dem Kulturkuratorium vorgelegt, dessen Empfehlung die zweite Stufe des Beurteilungsprozesses bildet.

Bedingungen

Einem an der Finanzierung des Projekts beteiligten Fernsehveranstalter dürfen Rechte nur in einem bestimmten Umfang eingeräumt werden. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach österreichischem Recht sowie die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien anderer in das jeweilige Projekt involvierter Förderungspartner.

Antragstellende garantieren die entsprechende und angemessene Nennung der Förderungsstelle, die Sichtbarmachung des Logos des Landes Steiermark, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport auf sämtlichen Medien der Promotion sowie auf allen Wiedergabekopien. Bei Filmkopien ist das Logo des Landes Steiermark, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport deutlich sichtbar im Vorspann oder Abspann zu positionieren.

Im Sinne der Erhaltung des europäischen Filmkulturerbes verpflichten sich Antragstellende zur Hinterlegung einer Archiv-Kopie des vom Land Steiermark, CINE ART geförderten Werkes im Rahmen des „Depot-legal-Reglements“ des Filmarchivs Austria. Antragstellenden entstehen dadurch keine Mehrkosten. Das Filmarchiv Austria stellt die Infrastruktur zur Langzeitarchivierung kostenfrei zur Verfügung.

Darüber hinaus sind der CINE ART ein Belegexemplar des geförderten Werks als DVD oder Sichtungslink sowie die entsprechenden Werbematerialien (Broschüren, Plakate, Programmhefte) in einfacher Ausführung zu überlassen.

Antragsberechtigt

Österreichische Staatsangehörige mit einem Wohnsitz im Inland, wobei Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens AEUV und des Europäischen Wirtschaftsraumes österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind. Förderungswerbende, die juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sind, müssen ihren Sitz im Inland haben oder – sofern sie ihren Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben – eine Zweigniederlassung oder Betriebsstätte im Inland haben und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens tragen.

Nicht antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche sowie private Rundfunkanstalten.

Art und Umfang der Förderung

Förderungsvoraussetzung ist, dass Förderungswerbende an den von der CINE ART anerkannten Herstellungskosten des Vorhabens einen Eigenanteil tragen, der durch keine anderen Förderungsmittel oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens sowie den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Eigenmittel sind in der Kalkulation auszuweisen.

Dabei ist genau zu bezeichnen, welche Kosten in die Eigenleistung und/oder Rückstellung genommen werden. Rückstellungen sind keine förderbaren Kosten. Es sind von den Förderungswerbenden angemessene finanzielle oder sachliche Eigenleistungen zu erbringen in der Höhe von mindestens 5 % der Gesamtkosten.

Der nachzuweisende Eigenanteil kann in Form von Eigenmitteln, von Eigenleistungen, Verleih- und Vertriebsgarantien sowie Fernseh- und Videolizenzen erbracht werden. Als Eigenmittel gelten auch Fremdmittel, die dem Hersteller darlehensweise überlassen werden, z. B. Bankkredite.

Eigenleistungen der Förderungswerbenden können mit dem marktüblichen Leistungsentgelt eingesetzt werden, soweit diese mit der Entstehung des zu fördernden Werkes unmittelbar verbunden sind.

Projektzeitraum

Förderungsbereiche, deren Vorhaben aufgrund ihrer Art und Zielsetzung einen längeren zeitlichen Umsetzungsrahmen erfordern, können im Rahmen der geltenden Förderungsbestimmungen eingereicht werden. Ungeachtet der Projektdauer sind die jeweils festgelegten [Einreichtermine](#) jedenfalls einzuhalten.

Förderungsfähige Kosten

Eine Anmietung von Sachgütern wie Kameras, Schnittsystemen, Computeranlagen, Drucker, Büroeinrichtung etc. über Dritte ist nur zu branchenüblichen Sätzen förderungsfähig.

Als Fertigungsgemein-/Handlungsunkosten der herstellenden Produktionsfirma werden maximal 7,5 % von Hundert der Nettoproduktionskosten anerkannt. Bei den Produktionskosten sind die Herstellungsleitung und das Honorar der Produzierenden rückzustellen oder als Eigenleistung zu erbringen.

Nicht anerkannt werden der Ankauf von Sachgütern sowie Löhne, Gagen und Honorare, die über dem Mindestsatz des Kollektivvertrags liegen. Im Falle, dass eine Person gleichzeitig mehr als eine Funktion ausübt (z. B. Regie und Kamera), können maximal 150 % von Hundert der am höchsten bewerteten Funktion kalkuliert werden.

11.6 Literatur

Dem Förderungsbereich der Literatur sind künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten zuzuordnen, die sich mit dem Verfassen und Veröffentlichen von Texten befassen, darunter Prosa, Lyrik, Drama und Essayistik, Kinder- und Jugendliteratur, Sachliteratur mit künstlerischem Anspruch. Gefördert werden Vorhaben von Autoren, Verlagen und Institutionen, die Literatur-Vermittlung betreiben und/oder literarische Programme und Veranstaltungen hochwertiger zeitgenössischer Literatur aller Gattungen bieten.

Unterstützung bei Schreib-/Fertigstellungsprojekten erfolgt über Preis- und Stipendien-Vergabe.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Publikationsförderung, Atelierprogramme, Landeskulturpreis und Stipendien

11.7 Musik, Musiktheater und Klangkunst

Die Förderungen im Bereich Musik und Klangkunst stehen Musikerinnen und Musikern, Orchestern, Ensembles sowie professionellen Musikveranstaltenden zur Umsetzung von Projekten im Bereich Musik und Musiktheater zur Verfügung. Förderungen erfolgen in Form von Zuschüssen zu den beantragten Vorhaben.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Publikationsförderung, Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung

Nicht gefördert werden Vorhaben mit wissenschaftlichem Charakter, Kabarett- und Comedy-Veranstaltungen sowie Reise- und Tournee-Aktivitäten, die nicht unter das Förderungsprogramm [Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung](#) fallen.

Zusätzliche förderungsfähige Kosten: Abgaben, Gebühren, Versicherung, AKM

11.8 Allgemeine Volkskultur, Museen, Denkmalpflege und Kulturgüter

Die Allgemeine Volkskultur umfasst ein breites Spektrum an gelebten Traditionen – von Volksmusik, Volksliedern und Volkstanz über Dialekte und Dichtung bis hin zu regional geprägten Brauchhandlungen im Alltag. Diese Traditionen bilden die Grundlage unseres materiellen und immateriellen Kulturerbes und sind entscheidend für die kulturelle Identität jedes Einzelnen. Durch die Weitergabe von Wissen und gelebten Werten schafft die Volkskultur einen starken sozialen Halt und trägt maßgeblich zur gesellschaftlichen Verbundenheit bei. Als dynamische Kraft der steirischen Kultur ist die Volkskultur kreative Gestalterin, lebendige Praxis und Brücke zwischen Generationen. Ihre Stärke liegt im aktiven Erleben, im täglichen Gebrauch und im offenen Austausch kultureller Werte.

11.8.1 Allgemeine Volkskultur

Durch Förderungen sollen das überlieferte immaterielle Kulturgut der Steiermark erhalten, weiterentwickelt und innovative Ansätze ermöglicht, Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen hergestellt, Beiträge zur regionalen Identität geleistet sowie Kooperationen für interkulturelle Aktivitäten unterstützt werden.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Anschaffung von Trachten, Landesvolkskulturpreis

11.8.1.1 Anschaffung von Trachten

Antragsberechtigt sind Körperschaften mit Mitgliedschaft

- im Steirischen Blasmusikverband oder
- im Landestrachtenverband Steiermark oder
- in der ARGE Volkstanz oder
- im Chorverband Steiermark oder
- im Dachverband Österreichischer Berg-, Hütten- und Knappenvereine.

Pro Kalenderjahr ist ein Antrag pro förderungswerbende Person zulässig.

Der Ankauf neuer Tracht kann nur aus folgenden Gründen und auf Basis einer entsprechend nachvollziehbaren Begründung und im Sinne der Einheitlichkeit eines Vereins erfolgen. Diese ist bei der Antragsstellung anzuführen:

- Bestehende Kleidungsstücke sind nicht mehr verwendbar bzw. können nicht mehr geändert werden, weswegen sie ausgetauscht werden müssen.
- Die Körperschaft hat neue Mitglieder, die mit Tracht ausgestattet werden müssen.
- Die Körperschaft beabsichtigt eine komplette Neuausstattung.

Für die **Antragsstellung erforderlich** ist eine Bestätigung der Volkskultur Steiermark GmbH (Steirisches Heimatwerk), wonach es sich um eine überlieferte Form der steirischen Tracht handelt. Informationen dazu findet man unter [Volkskultur Steiermark GmbH](#). Weiters sind entsprechende Angebote sowie eine Begründung für den Ankauf vorzulegen.

Förderungsfähig sind ausschließlich Kosten für die Anschaffung einer steirischen Tracht wie Dirndl, Überbekleidung, Gilet, (Leder-)Hose, Bergkittel, Biberstollen und Bergmannsleder bei Bergmannstrachten sowie Stutzen und Hüte.

Die Antragstellung muss nachweislich vor der Auftragserteilung gemäß Angebot erfolgen.

Die Antragsstellung erfolgt über das [Online-Formular](#) für **Pauschalförderungsprogramme**.

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

11.8.2 Blasmusik

Eine Basisförderung der Mitgliedsvereine des Steirischen Blasmusikverbands sowie der Bezirksverbände erfolgt auf [Antrag über den Steirischen Blasmusikverband](#). Die Auszahlung der Basisförderung erfolgt in Form einer Spende gemäß § 17 RRL 2026¹ durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport.

11.8.2.1 Anschaffung von Instrumenten

Antragsberechtigt sind ausschließlich Körperschaften, die Mitglieder des Steirischen Blasmusikverbands sind.

Pro Kalenderjahr ist ein Antrag pro förderungswerbende Person zulässig.

Der Ankauf neuer Instrumente kann nur aus folgenden Gründen und auf Basis einer entsprechend nachvollziehbaren Begründung erfolgen. Diese ist bei der Antragsstellung anzuführen:

- Alte Instrumente sind nicht mehr funktionstüchtig und können nicht mehr repariert werden, weswegen sie ausgetauscht werden müssen.
- Instrumente werden in Ergänzung zum bestehenden Register angeschafft.
- Instrumente stimmen auf Grund unterschiedlicher Intonation oder Klangbild nicht mehr zum restlichen Klangkörper.
- Die Körperschaft hat neue Mitglieder, die mit Instrumenten ausgestattet werden müssen, da entweder die Körperschaft oder die Mitglieder nicht selbst über das Instrument verfügen und weil keine anderweitigen Leihinstrumente zur Verfügung stehen.

Nicht gefördert wird Zubehör wie z. B. Koffer, Taschen, Tragegurte.

Die Förderung erfolgt als anteilige Förderung bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- € 1.500,00 bei Projektkosten bis zu € 7.500,00
- € 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99
- € 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00

Die Antragsstellung erfolgt über das [Online-Formular](#) für **Pauschalförderungsprogramme**.

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

11.8.3 Museen

Der Förderungsbereich Museen soll ein ausgewogenes Museumsangebot in allen Regionen der Steiermark gewährleisten. Durch gezielte Unterstützung tragen die Förderungen insbesondere zur Inventarisierung und Digitalisierung von Sammlungen, zu (präventiv-)konservatorischen Maßnahmen und Restaurierungen, zur Provenienzforschung sowie zur Konzeption und Umsetzung von

¹ Vgl. Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark 2026 (RRL 2026), S. 18.

Ausstellungen und Vermittlungsprogrammen bei. Die Förderung für Museen dient damit der Erschließung, Bewahrung, Erforschung, Ausstellung und Vermittlung des kulturellen Erbes.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind ausschließlich Träger und Trägerinnen bereits bestehender, öffentlich zugänglicher Museen, die jedenfalls eine Museumsregistrierung besitzen bzw. sich unmittelbar vor einer beabsichtigten Registrierung befinden. ([Museumsbund – Museumsregistrierung](#) / [Museumsregistrierung – Museen in Österreich](#)).

Von einer Antragsstellung ausgenommen sind all jene Museen und Sammlungen, die in der kulturpolitischen und verwaltungstechnischen Zuständigkeit der Universalmuseum Joanneum GmbH geführt werden, sowie museumsähnliche Einrichtungen, Archive, Bibliotheken, Lehr- und Themenpfade, Gärten, Baudenkmale, Galerien, Museen der bildenden Künste und andere Kulturerbe-Einrichtungen.

Projektzeitraum

Projekte, deren Vorhaben aufgrund ihrer Art und Zielsetzung einen längeren Umsetzungszeitraum erfordern, können im Rahmen der geltenden Förderungsbestimmungen eingereicht werden. Unabhängig von der Projektdauer sind jedoch die festgelegten [Einreichtermine](#) einzuhalten.

Förderungsfähige Maßnahmen

Im Museumsbereich kann **ausschließlich** um **Projektförderung** zu folgenden Maßnahmen angesucht werden:

- **Sammeln und Forschen**

Inventarisierungsprojekte (z. B. Ausstattung für die Inventarisierung, Materialien zur Objektreinigung /Objektbeschriftung/Objektverpackung, Dokumentation und Digitalisierung von Sammlungsbeständen)

Entsammlungsprojekte mit professioneller Begleitung und nach dem [ICOM-Leitfaden](#)

Provenienzforschung mit unabhängiger qualifizierter fachlicher Begleitung

- **Bewahren**

Depoteinrichtung (z. B. Regale, Kartonagen, Spezialpapiere)

Objektschutz in Ausstellungsräumen (z. B. Vitrinen, Lichtschutz, Buchstützen)

Klimatechnik und Messgeräte für konservatorische Maßnahmen

Fachgerechte professionelle Restaurierung von Objekten (sofern eine Stellungnahme über die Bedeutung der zu erhaltenen Objekte durch entsprechende Fachwissenschaft vorliegt und es einen Eigentumsnachweis gibt)

Konservierung und Verpackung von Beständen (z. B. bei Textilien) durch fachgerechte professionelle Restauratoren bzw. Restauratorinnen

Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung (bei vorliegendem Maßnahmenkatalog zur Ursachenbehebung)

Maßnahmen zum Schädlingsmonitoring (z. B. Fliegenschutz, Schädlingsfallen)

- **Ausstellen**

Ausstellungen planen, umsetzen, neugestalten (z. B. Erstellung eines professionellen Ausstellungskonzeptes, Sicherheitsanalgen, Video- und Tonanalgen, Gestaltungsmaßnahmen wie Vitrinen, Tafeln, Beschriftungen)

Zuschuss zur Erstellung von Replika und Modellen (wenn das Museumsobjekt von besonderer Bedeutung für den Ort und das Museum ist und eine ausreichende schriftliche Begründung vorliegt)

Zuschuss zur Versicherung und zum Transport von Leihobjekten im Rahmen und im Zeitraum einer Sonderausstellung

Wegweiser und Leitsystem innerhalb des Museums

Maßnahmen zur Barrierefreiheit (ausgenommen bauliche Maßnahmen)

- **Vermitteln**

Konzeption und Umsetzung von Vermittlungsprogrammen innerhalb des Museums (Audioguide, Spiele, didaktische Konzepte, AR-Stationen)

Professionelle Website planen, konzipieren und umsetzen

Museums- und Ausstellungskataloge in 1. Auflage

Maßnahmen zur Barrierefreiheit (ausgenommen bauliche Maßnahmen)

- **Zuschuss zu Personalkosten im Rahmen eines Praktikums**

In allen genannten Maßnahmen kann um Zuschuss im Rahmen eines Praktikums von maximal € 1.000,00 pro Museum pro Jahr angesucht werden. Der Aufgabenbereich muss in einem oder mehreren der genannten förderungsfähigen Maßnahmen liegen (Details siehe [Praktikum](#)).

Zusätzliche förderungsfähige Kosten: Investitionskosten; Werbekosten (im Rahmen von Sonderausstellungen. Ausgenommen: z. B. Periodisch erscheinendes Medium, Museumszeitschriften und Aussendungen, laufende Pressearbeit).

Nicht förderungsfähige Kosten: Personalkosten (Löhne und Gehälter) außer im Rahmen eines Praktikums; Mieten und Betriebskosten; Veranstaltungen und Rahmenprogramm (z. B. Eröffnungen, Begleitveranstaltungen, Vorträge, Vorführungen); Ankauf von Sammlungsobjektdatenbanken – hier wird auf die Sammlungsdigitalisierungsinitiative des Landes Steiermark [PantherWeb](#) verwiesen.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Landesvolkshauspreis

Spezifische Einreichunterlagen:

- **Sammeln und Forschen**

Voraussetzung für eine Einreichung ist ein [Sammlungskonzept](#) und ein [Leitbild](#) des Museums.

Bei Entsammlungsprojekten ist zusätzlich noch ein Sammlungspflegekonzept einzureichen.

- **Bewahren**

Voraussetzung für eine Einreichung ist ein Sammlungskonzept und ein Leitbild des Museums.

Bei Restaurierung von Objekten ist zusätzlich noch ein Maßnahmenkatalog der Restauratorin bzw. des Restaurators sowie ein Eigentumsnachweis zum Objekt beizulegen.

Bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen ist zusätzlich ein Sammlungspflegekonzept einzureichen.

- **Ausstellen**

Voraussetzung für eine Einreichung ist ein Sammlungskonzept, ein Leitbild des Museums, sowie ein Ausstellungskonzept.

(Ausnahme: Erstellung eines professionellen Ausstellungskonzeptes – hier muss bei Ansuchen noch kein Ausstellungskonzept vorgelegt werden).

- **Vermitteln**

Voraussetzung für eine Einreichung ist ein Sammlungskonzept und ein Leitbild des Museums.

Bei Konzeption von Vermittlungsprogrammen innerhalb des Museums ist zusätzlich noch ein [Kinder- und Jugendschutzkonzept](#) abzugeben sowie der Umgang mit Menschen mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen in der Wissensvermittlung zu berücksichtigen.

11.8.3.1 Praktikum

Voraussetzungen bei Ansuchen um Zuschuss für Personalkosten für einen Praktikanten bzw. eine Praktikantin:

- Mindestalter: 16 Jahre
- Mindestdauer des Praktikums: Ein Monat
- Ansuchen sind nur im Rahmen eines Projektes in den in der Richtlinie genannten Maßnahmen (Sammeln und Forschen; Bewahren; Ausstellen; Vermitteln) möglich.
- Pro Museum kann in einem Jahr maximal eine Praktikantin bzw. ein Praktikant gefördert werden.
- Abschluss eines Dienstverhältnisses zwischen dem Museum und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sowie eine arbeitsrechtlich korrekte Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse unter Einhaltung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- Im Falle der Beschäftigung Minderjähriger sind zudem die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) einzuhalten (maximal 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche, keine Überstunden) und eine Arbeitszeitaufzeichnung zu führen.
- Die Praktikantin bzw. der Praktikant wird durch qualifiziertes Personal in die zugewiesene Tätigkeit eingeschult bzw. während des Praktikums angeleitet.
- Die Praktikumsarbeit hat anspruchsvolle Tätigkeiten zu enthalten, um einen möglichst umfassenden Einblick in die Museumsarbeit zu gewähren.

Verwendungsnachweis bei Anstellung einer Praktikantin bzw. eines Praktikanten: Vorlage der An- und Abmeldung bei der Gesundheitskasse; eine Kopie des Lohn- bzw. Gehaltszettels; ein von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten unterfertigter Tätigkeitsbericht. Bei Beschäftigung von Minderjährigen ist zusätzlich noch eine Stundenaufzeichnung vorzulegen.

11.8.3.2 Beratungsstelle Museumsforum Steiermark

Für die (Erst-)Beratung und fachliche Begutachtung von Museumsprojekten in Abstimmung mit der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport ist das [Museumsforum Steiermark](#) – Servicestelle für Museen und Sammlungen im Sinne der Strategie des Landes Steiermark zur Stärkung der Museen und Sammlungen, insbesondere in folgenden Punkten, zuständig:

- [Inventarisierung](#) und wissenschaftliche Aufbereitung der Sammlung,
- Entwicklung eines [Sammlungspflegekonzeptes](#) und eines [Sammlungskonzeptes](#),
- Unterstützung bei der Klärung der Eigentums- und Besitzverhältnisse und Herkunftsgeschichte von Objekten,

- Hilfestellung bei Projektplanung und Projektbeschreibung.
- Unterstützung bei der Suche bzw. Einarbeitung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Bereichen der Sammlungsarbeit bietet ebenfalls das Museumsforum Steiermark.

11.8.4 Denkmalpflege und Kulturgüter

Die Förderungen sind für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von sogenannten Flurdenkmälern, also vor allem Kleindenkmälern wie Kapellen, Bildstöcken, Pest- und Grenzsäulen, Feldkreuzen und sonstigen kulturgeschichtlich relevanten Zeugnissen volkskulturellen Lebens sowie Kriegerdenkmälern vorgesehen. Für Pfarr- und Filialkirchen und sonstige sakrale Objekte kann ein Zuschuss für Restaurierungen gewährt werden.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Denkmalgeschützte Objekte – Bewahrung des kulturellen Erbes, Landesvolkskulturpreis

11.8.4.1 Denkmalgeschützte Objekte – Bewahrung des kulturellen Erbes

Für eine Vielzahl an erhaltenswerten Objekten gelten folgende Förderungsmöglichkeiten.

Antragsberechtigte

- Eigentümerin bzw. Eigentümer
- Personen, die die Leistung rechtmäßig für Dritte durchführen lassen (bei Nichteigentümerschaft nur mit Vorlage der Zeichnungsberechtigung in Vertretung sich im Eigentum befindlichen Personen)

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet

- die Vorlage des Eigentumsnachweises bzw. Grundbuchauszugs bei unbeweglichen Kulturgütern;
- bei Nichteigentum die Vorlage der Zeichnungsberechtigung in Vertretung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers;
- einen gültigen Veränderungsbescheid bei denkmalgeschützten Objekten gem. § 5 Denkmalschutzgesetz - spätestens jedoch bei Vorlage des Verwendungsnachweises;
- ein Restaurierungskonzept bzw. das Angebot eines qualifizierten Handwerksbetriebs (mittels Referenzen nachzuweisen) oder eine Befundung (Bestandsaufnahme) durch Restaurierende;
- eine Fotodokumentation vor erfolgter Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen.

Förderungsgegenstand

Unbewegliche Denkmale

- sakrale Flur- und Kleindenkmäler (z. B. Bildstock, Pest- oder Mariensäule etc.)
- profane Kleindenkmäler (z. B. Brunnen, Epitaphe, Steinskulpturen, Wandmalerei, Plastiken etc.)
- kleine Gedenkstätten (Persönlichkeitsdenkmale)
- Kapellen im öffentlichen Raum und/oder in privatem Besitz
- Objekte der Industriekultur, des Gewerbes, des Verkehrs und der Versorgung
- Klangdenkmale (z. B. Orgeln, historische Musikinstrumente)

Bewegliches Kulturgut (Denkmale)

- Kunsthandwerk
- Bildende Kunst
- Skulptur

- Maschinen und Technik
- Transportmittel
- Schriftgut/Druckwerk

Für diese Förderungsgegenstände gelten die damit in Verbindung stehenden Arbeiten zur **Substanzerhaltung** von Bauwerken, Kunstwerken, Klangdenkmalen, kleinen technischen Denkmalen; weiters **Projekte zur Bewahrung** des kulturellen Erbes in der Steiermark, z. B. spezielle Sammlungen, Objekte und Kleinbauwerke kultureller Bedeutung, Schriftgut und die **Erschließung** denkmalgeschützter Objekte für die Öffentlichkeit als „Fenster in die Vergangenheit“, mittels besonderer Zugangsmaßnahmen und Dokumentation oder Sicherung wie z. B. Barrierefreiheit durch Brailleschrift, Blinden 3D-Tastmodelle; Dokumentation von Ton-Denkmalen/Instrumenten; Digitalisierung von historischen und kunsthistorisch wertvollen Objekten und Bauten (Photogrammetrie, 3D-Laserscanning).

Zusätzliche anrechnungsfähige Förderungskosten umfassen Materialkosten.

Förderungsbeitrag

Die Förderung erfolgt als anteilige Förderung für die unter [Förderungsgegenstand](#) festgelegte Maßnahmen bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- € 1.500,00 bei Projektkosten bis zu € 7.500,00
- € 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99
- € 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00

Die Antragsstellung erfolgt über das [Online-Formular](#) für **Pauschalförderungsprogramme**.

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

11.9 Spartenübergreifende Kulturprojekte

Es können Maßnahmen, die eine Vernetzung der zuvor beschriebenen Förderungsbereiche zum Ziel haben, gefördert werden. Mehrspartenhäuser als auch spartenübergreifende Kulturvorhaben integrieren dabei mindestens zwei Kunstformen wie Musik, Theater, Tanz, Literatur, bildende Kunst und Medien in einem einzigen Projekt, um gemeinsame oder auch neue künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen zu schaffen. Sie fördern Innovation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Erschließung unterrepräsentierter Regionen oder Bevölkerungsgruppen durch die Kombination verschiedener künstlerischer Praktiken in ungewöhnlichen Orten oder Formaten.

- **Spezielle Förderungsprogramme:** Atelierprogramme, Landeskulturpreis

Was ist beispielsweise unter spartenübergreifend zu verstehen?

Art des Vorhabens	Beschreibung der spartenübergreifenden Elemente	Beteiligte Sparten
Interaktive Kunstinstitution	Eine Installation, die eine Skulptur (Bildende Kunst) mit Sounddesign (Musik/Klangkunst) und programmierten Sensoren/LEDs (Neue Medien) verbindet und das Publikum zur Teilnahme auffordert.	Bildende Kunst, Neue Medien, Klangkunst
Live-Film-Performance	Ein Kunstfilm (Film) über ein regionales gesellschaftliches Thema wird live von Musikerinnen und Musikern (Musik)	Film, Musik, Darstellende Kunst

Art des Vorhabens	Beschreibung der spartenübergreifenden Elemente	Beteiligte Sparten
	vertont und von Schauspielenden (Darstellende Kunst) in kurzen Szenen ergänzt.	
Künstlerisch-forschendes Labor	Ein temporäres Atelier, in dem Literaturschaffende mit Architekten (Architektur) und Informatikern (Neue Medien) über die Zukunft des öffentlichen Raums forschen und die Ergebnisse in einer öffentlichen, performativen Lesung (Literatur/Darstellende Kunst) präsentieren.	Literatur, Darstellende Kunst, Architektur, Neue Medien
Community-Art-Projekt im ländlichen Raum	Ein Projekt, das eine Tradition der Volkskultur neu interpretiert. Zum Beispiel: die Gestaltung einer Prozession oder eines Brauchtumsfests unter Einbeziehung zeitgenössischer Tänzerinnen und Tänzer (Darstellende Kunst) und lokaler Skulpteure oder Bühnenbildner (Bildende Kunst).	Volkskultur, Darstellende Kunst, Bildende Kunst
Artists in Residency	Internationale und nationale Künstlerinnen und Künstler aus den Bereichen Bildende und Darstellenden Kunst sowie Literatur erarbeiten in einer Kleingemeinde gemeinsam zu einem gesellschaftspolitischen Thema mit Experten entsprechende Kunstwerke, die im Rahmen von Aufführungen oder Darbietungen präsentiert werden.	Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur

Berücksichtigung finden:

Innovation und Originalität: Das Projekt soll neue Wege gehen und nicht nur eine Wiederholung bekannter Formate sein.

Künstlerische Qualität: Die Professionalität und der Anspruch des Vorhabens müssen hoch sein.

Vernetzung: Das Projekt fördert Kooperationen – sei es zwischen Sparten, Regionen oder etablierten und jungen Künstlerinnen und Künstlern.

Vermittlung und Zugang: Das Vorhaben weckt gesellschaftliches Interesse und ist für die Öffentlichkeit zugänglich.

Insgesamt zielen die Förderungen darauf ab, gerade jene Projekte zu unterstützen, die aufgrund ihrer Interdisziplinarität und ihres experimentellen Charakters nicht eindeutig in eine der zuvor angeführten Förderungsbereiche fallen.

Welche Vorhaben sind demnach beispielhaft **nicht als spartenübergreifend** zu verstehen?

- Musiktheateraufführung (= Darstellende Kunst)
- Lesung mit musikalischer Begleitung (= Literatur)
- Konzert mit Lesung (= Musik)
- Vernissage mit musikalischer Begleitung (= Bildende Kunst)
- Crossover (= Musik -> Vermischung mehrerer Musikgenres; z. B. ein klassisches Orchester spielt Rock-Hits oder Filmmusik, ein Barockstück wird mit Synthesizern und einem Pop-Rhythmus neu arrangiert.)

11.10 Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung

Die Steirische Gastspiel-/Wiederaufnahme- und Tourneeförderung dient der Unterstützung von Theater-/Tanz- und Musikschaaffenden bei der Durchführung von Tourneen und Gastspielen innerhalb der Steiermark, Österreichs und international.

Die Förderung wird als **Zuschuss** zu den mit der Durchführung verbundenen **Personal-, Reise- und Transportkosten** gewährt.

Antragsberechtigte

- Professionelle Kunstschaaffende, Gruppen oder Ensembles aus der Steiermark

Voraussetzungen

- Vorangegangene Förderung durch die öffentliche Hand oder vergleichbare Förderungsstellen (z. B. SKE, Musikfonds, andere Gebietskörperschaften) für die betreffende Produktion bzw. für das Album (Tonträger), das im Rahmen der geplanten Konzerte präsentiert wird.
- Vorstellungen müssen an anderen Orten als dem ursprünglichen Produktions- oder Premierenort stattfinden.
- Pro Kalenderjahr ist nur ein Antrag pro Produktion oder Tournee zulässig. Alle Vorstellungen müssen innerhalb eines Jahres ab dem Datum der ersten Aufführung stattfinden.

Förderungswürdig	nicht förderungswürdig
Gastspiele, Tourneen und Wiederaufnahmen in den Förderungsbereichen Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Figuren- und Objekttheater, Neuer Zirkus) und Musiktheater	Produktionen und Gastspiele an und von Kulturinstitutionen in öffentlicher Trägerschaft (Landes- und Stadttheater, Bundestheater, Opernhäuser etc.)
Tourneen von professionellen klassischen und zeitgenössischen steirischen Bands, Ensembles und Musikerschaaffenden im Förderungsbereich Musik und Klangkunst	Vorstellungen, die im Rahmen von Festivals stattfinden, die durch eine Förderung durch das Land Steiermark finanziert werden
	Benefiz- oder Schulveranstaltungen, Veranstaltungen von Kinderbetreuungseinrichtungen
	Kabarett, Comedy und Amateurtheater
	volkstümliche Musik, Schlager, Unterhaltungsprogramme
erforderliche Unterlagen	
Projektbeschreibung (geplante Termine, Spielorte, Veranstaltende, Premierendatum sowie Produktions- bzw. Premierenort der ursprünglich geförderten Produktion)	
Kosten- und Finanzierungsplan	
Nachweis über die vorhergehende Förderung der Produktion oder des damit verbundenen Tonträgers	
Verbindliche Einladung(en) der gastgebenden Institution(en) oder Terminbestätigung(en) durch eine beauftragte Agentur	

Art und Umfang der Förderung

Die mögliche Förderungssumme errechnet sich aus einem spezifischen Berechnungsmodell.

FÖRDERUNGSSÄTZE INNERHALB DER STEIERMARK														
Sockelbetrag 1- und 2-Person(en)		Erklärung des Förderungsmodells: MINIMAL-FÖRDERUNG: Eine Person /1 Darbietung <table><tr><td>Sockelbetrag</td><td>€ 150,00</td></tr><tr><td>Personenpauschale</td><td>€ 50,00</td></tr><tr><td>Darbietungsprämie</td><td>€ -</td></tr></table> Förderung € 200,00 MAXIMAL-Förderung: 5 Personen und 5 Darbietungen oder mehr <table><tr><td>Sockelbetrag</td><td>€ 1.500,00</td></tr><tr><td>Personenpauschale</td><td>€ 250,00</td></tr><tr><td>Darbietungsprämie</td><td>€ 500,00</td></tr></table> Förderung € 2.250,00	Sockelbetrag	€ 150,00	Personenpauschale	€ 50,00	Darbietungsprämie	€ -	Sockelbetrag	€ 1.500,00	Personenpauschale	€ 250,00	Darbietungsprämie	€ 500,00
Sockelbetrag	€ 150,00													
Personenpauschale	€ 50,00													
Darbietungsprämie	€ -													
Sockelbetrag	€ 1.500,00													
Personenpauschale	€ 250,00													
Darbietungsprämie	€ 500,00													
1 Darbietung	€ 150,00													
2 Darbietungen	€ 300,00													
3 Darbietungen	€ 450,00													
4 Darbietungen	€ 600,00													
ab 5 Darbietungen	€ 900,00													
Sockelbetrag Mehrpersonen (ab 3 Personen)														
1 Darbietung	€ 300,00													
2 Darbietungen	€ 600,00													
3 Darbietungen	€ 900,00													
4 Darbietungen	€ 1.200,00													
ab 5 Darbietungen	€ 1.500,00													
Personenpauschale (einmalig)														
1 Person	€ 50,00													
2 Personen	€ 100,00													
3 Personen	€ 150,00													
4 Personen	€ 200,00													
ab der 5. Person	€ 250,00													
Darbietungsprämie														
ab der 5. Darbietung (einmalig)	€ 500,00													

FÖRDERUNGSSÄTZE NATIONAL UND INTERNATIONAL														
Sockelbetrag 1- und 2-Person(en)		Erklärung des Förderungsmodells: MINIMAL-FÖRDERUNG: Eine Person /1 Darbietung <table><tr><td>Sockelbetrag</td><td>€ 150,00</td></tr><tr><td>Personenpauschale</td><td>€ 300,00</td></tr><tr><td>Darbietungsprämie</td><td>€ -</td></tr></table> Förderung € 450,00 MAXIMAL-Förderung: 5 Personen und 5 Darbietungen oder mehr <table><tr><td>Sockelbetrag</td><td>€ 1.500,00</td></tr><tr><td>Personenpauschale</td><td>€ 1.500,00</td></tr><tr><td>Darbietungsprämie</td><td>€ 500,00</td></tr></table> Förderung € 3.500,00	Sockelbetrag	€ 150,00	Personenpauschale	€ 300,00	Darbietungsprämie	€ -	Sockelbetrag	€ 1.500,00	Personenpauschale	€ 1.500,00	Darbietungsprämie	€ 500,00
Sockelbetrag	€ 150,00													
Personenpauschale	€ 300,00													
Darbietungsprämie	€ -													
Sockelbetrag	€ 1.500,00													
Personenpauschale	€ 1.500,00													
Darbietungsprämie	€ 500,00													
1 Darbietung	€ 150,00													
2 Darbietungen	€ 300,00													
3 Darbietungen	€ 600,00													
4 Darbietungen	€ 900,00													
ab 5 Darbietungen	€ 1.200,00													
Sockelbetrag Mehrpersonen (ab 3 Personen)														
1 Darbietung	€ 300,00													
2 Darbietungen	€ 600,00													
3 Darbietungen	€ 900,00													
4 Darbietungen	€ 1.200,00													
ab 5 Darbietungen	€ 1.500,00													
Personenpauschale (einmalig)														
1 Person	€ 300,00													
2 Personen	€ 600,00													
3 Personen	€ 900,00													
4 Personen	€ 1.200,00													
ab der 5. Person	€ 1.500,00													
Darbietungsprämie														
ab der 5. Darbietung (einmalig)	€ 500,00													

Als **förderungsfähige Kosten** gelten **ausschließlich** Gagen und Honorare der für die Durchführung der Vorstellungen benötigten Kuschaffenden (Schauspielende, Performende, Tanzende, Musikschafternde) sowie der Transport, Reise- und Aufenthaltskosten für Gastspielreisen und Tourneen.

Einreichung, Fristen, Vergabe

Die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport legt [Einreichtermine](#) und Obergrenzen für die insgesamt zur Verfügung stehenden Förderungsmittel pro Kalenderjahr fest.

Die Vergabe erfolgt nach dem chronologischen Prinzip (first come – first served) im Rahmen eines begrenzten Förderungskontingents.

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

11.11 Publikationen

Das Land Steiermark fördert die Herstellung und Herausgabe von künstlerischen, kunst- und kulturtheoretischen sowie kunst- und kulturvermittelnden Publikationen sowie Publikationen, die sich mit dem kulturellen Erbe der Steiermark auseinandersetzen.

Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Druck-, Herstellungs- und Veröffentlichungskosten einer Erstveröffentlichung.

Gefördert werden primär Publikationen aus den Bereichen [Literatur](#), [Musik](#), [Bildende Kunst](#) sowie [Zeitschriften](#) (siehe spezifische Anforderungen).

Antragsberechtigte

- Schreibende, Kunstschaaffende, Herausgebende
- Verlage und Labels

Wird eine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt, kann für ein vergleichbares Projekt erst nach Ablauf von zwei Jahre erneut ein Antrag gestellt werden – gerechnet ab dem Einreichtermin des zuletzt geförderten Publikationsvorhabens. Davon ausgenommen sind Verlage mit unterschiedlichen Urhebenden sowie Zeitschriften mit unterschiedlichen Ausgaben.

Voraussetzungen

- Publikation ist weit fortgeschritten (Inhalt, Auflage, Umfang, Erscheinungstermin, Verlag/Label, Kosten, Verkaufspreis stehen fest).
- Antragstellung muss vor Drucklegung oder Veröffentlichung erfolgen.
- Druckfreigabe darf erst nach Förderzusage erfolgen.
→ Wird vor der Entscheidung veröffentlicht, gilt der Antrag als zurückgezogen.
- **Verlage/Labels:** Vollständige Kalkulation inklusive Kosten, Umsatzerwartung, Förderungsbedarf.
- **Urhebende:** Kalkulation auf Basis des Verkaufspreises und der Auflage.

Nicht gefördert werden

- Ausbildungs-, Studien- oder Abschlussarbeiten
- Publikationen, die bereits durch Landesförderungen (ein- bzw. mehrjährige Förderungsvereinbarungen oder Projektförderung) abgedeckt sind

Förderungskriterien

Die Vergabe erfolgt durch ein Expertengremium nach den Kriterien:

- Relevanz für die steirische Kunst- und Kulturlandschaft
- Eigenständigkeit und künstlerische Qualität
- Profil der Verfassenden bzw. der Herausgebenden und des Verlags/Labels

- Förderung des künstlerischen Nachwuchses (v. a. erste größere Publikation)
- Vorhaben, die im Rahmen eines Stipendiums der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entwickelt wurden
- überregionales Interesse sowie inhaltliche oder personelle Bezüge zur Steiermark

Es steht ein Förderungskontingent pro [Einreichtermin](#) zur Verfügung, welches nach qualitativen Kriterien durch ein Expertengremium vergeben wird. Die **maximal mögliche Förderungssumme pro Ansuchen beträgt € 3.500,00**. Ein Eigenanteil von mindestens 50 % des erwartbaren Verkaufserlöses der Auflage (oder ein gleichwertiger Betrag) ist erforderlich.

Als **förderungsfähige Kosten** gelten **ausschließlich** Druck- und Herstellungskosten (z. B. Druck, Lektorat, Grafik, Layout, Mastering, Mix etc., ausgenommen sind Kosten für Werbung)

Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen, mängelfreien Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

Literatur (literarische Werke, Monografien, Sammelbände)

förderungswürdig	nicht förderungswürdig
zeitgenössische literarische Werke und Übersetzungen	Neuauflagen
Anthologien zur Gegenwartsliteratur	Werke, die im Eigenverlag, Print-on-Demand oder in Bezahl-/Abo-Modellen erscheinen sollen
kunst- und kulturtheoretische bzw. -vermittelnde Publikationen	wissenschaftliche Arbeiten oder Lehrbücher
Publikationen mit Bezug zur steirischen Geschichte oder Erinnerungskultur	
erforderliche Unterlagen	
Projektbeschreibung (inkl. Erscheinungstermin, Auflagenhöhe, Verkaufspreis)	
Kosten- und Finanzierungsplan	
Nachweis der fachlichen Eignung (Lebenslauf, Referenzen)	
Manuskript des derzeitigen Arbeitsstandes	
Verlagsangebot/-kalkulation und/oder Angebote zu Druck- und Herstellungskosten	

Musik

förderungswürdig	nicht förderungswürdig
Eigenkompositionen professioneller steirischer Musikerinnen und Musiker, Bands, Ensembles	Tonträger unter 24 Minuten
Debütaufnahmen steirischer Nachwuchsmusikschaffender	Cover-, Single- oder Compilation-Alben
Aufnahmen von Werken zeitgenössischer oder historischer Komponierender	Musikvideos
	volkstümliche Musik, Schlager
	Präsentations- und Promotionkosten
erforderliche Unterlagen	
Projektbeschreibung (inkl. Erscheinungstermin, Format, Auflagenhöhe, Verkaufspreis)	
Trackliste mit Angabe der Gesamtspieldauer	
Kosten- und Finanzierungsplan	
Nachweis der fachlichen Eignung (Lebenslauf, Referenzen)	
Hörproben (mind. 3 Tracks)	
Labelvertrag und/oder Angebote zu Druck- und Herstellungskosten	

Bildende Kunst (Kataloge, Kunstbücher)

förderungswürdig	nicht förderungswürdig
Ausstellungskataloge, Kunstbücher	Kataloge zu Ausstellungen an Institutionen, die mit einem Gesellschafterzuschuss durch das Land Steiermark gefördert werden
Erstpublikationen von Nachwuchskunstschaffenden	
erforderliche Unterlagen	
Projektbeschreibung (inkl. Erscheinungstermin, Auflagenhöhe, Verkaufspreis)	
Kosten- und Finanzierungsplan	
Nachweis der fachlichen Eignung (Lebenslauf, Referenzen)	
Manuskript des derzeitigen Arbeitsstandes	
Verlagsangebot/-kalkulation und/oder Angebote zu Druck- und Herstellungskosten	

Zeitschriften

förderungswürdig	nicht förderungswürdig
Einzel- oder Digitalausgaben mit Fokus auf Kunst, Kultur, Erinnerungskultur oder das kulturelle Erbe der Steiermark	wissenschaftliche Fachzeitschriften
	Publikums- oder Vereinszeitschriften bzw. -magazine
erforderliche Unterlagen	
Exposé zur geplanten Ausgabe inkl. Angaben zu Beteiligten und Übersicht der Beiträge (inkl. Erscheinungstermin, Auflagenhöhe, Verkaufspreis)	
Kosten- und Finanzierungsplan	
Nachweis der fachlichen Eignung (Lebenslauf, Referenzen)	
Manuskript des derzeitigen Arbeitsstandes	
Verlagsangebot/-kalkulation und/oder Angebote zu Druck- und Herstellungskosten	

11.12 Kunststipendien

Kunststipendien werden zur Unterstützung aufstrebender Künstlerinnen und Künstler in unterschiedlichen künstlerischen Genres vergeben. Die Vergabe erfolgt über eine Jury.

11.13 Atelierprogramme

Mit den Atelierprogrammen (Atelier-Auslandsstipendien, Styria-Artist-in-Residence-Stipendien und Artist-in-Europe-Stipendium) hat die Steiermärkische Landesregierung ein Angebot entwickelt, das durch ein markantes Profil im nachhaltigen Austausch von Kunst- und Kulturschaffenden sowie Kunstwissenschaftlerinnen und Kunstwissenschaftlern aller Sparten auffällt und international wahrgenommen wird. Die Steiermark hat sich einmal mehr als Drehscheibe für Kunst- und Kulturschaffen bewiesen und ist im Bereich internationaler Künstlerresidenzen eine beachtete Destination. Ebenso geschätzt werden steirische Kunstschaftende und Kunstwissenschaft Betreibende, wenn sie in einer der internationalen High-Profile Residencies, die seitens des Kulturressorts angeboten werden, arbeiten.

Um dem Wunsch der Künstlerschaft nach individuellen, professionellen Arbeitsräumen nachzukommen, wurden zusätzlich die KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendien entwickelt. Diese richten sich an aufstrebende steirische Kunstschaftende, damit sie in ihrem Heimatland einen eigenen Kunstraum, ein Atelier bzw. Studio begründen können.

Für die Artist-in-Residence-Programme International und die KUNSTRAUM STEIERMARK Stipendien gibt es eine Ausschreibung. Die Anträge werden von einer Jury bewertet.

11.14 Ankauf von Kunstgegenständen

Das Land Steiermark fördert und sammelt aktuelle zeitgenössische bildende Kunst mit professionellem Anspruch.

In enger Zusammenarbeit mit der Neuen Galerie Graz, Universalmuseum Joanneum GmbH, werden junge und arrivierte Kunstschaftende aller Sparten der Bildenden Kunst wie Malerei, Grafik, Zeichnung, Fotografie, Objekte und Installationen berücksichtigt. Die Kunstankäufe sind ein Zeichen der Wertschätzung und der öffentlichen Anerkennung künstlerischer Arbeit.

Die erworbenen Arbeiten werden Bestandteil der Landessammlung Steiermark und überwiegend in halböffentlichen Räumlichkeiten des Landes Steiermark präsentiert. Dieses Sichtbarmachen der kreativen Vielfalt des Kulturlandes Steiermark leistet einen wesentlichen gesellschaftspolitischen Beitrag zur Kunst- und Kulturvermittlung.

Voraussetzungen und Kriterien

Kunstschaffende mit Steiermark-Bezug – das heißt Personen, die entweder in der Steiermark geboren wurden oder seit mindestens fünf Jahren hier leben und arbeiten – können ihre Arbeiten einreichen. Kunstwerke können sowohl direkt von den Kunstschaffenden als auch über Galerien angekauft werden.

Anträge bzw. Angebote für Kunstankäufe können zu den jeweils veröffentlichten Einreichterminen eingereicht werden.

Maßgeblich sind die kunsthistorisch relevante Ergänzung des Sammlungsbestandes und ein ausgewogenes und der künstlerischen Qualität angemessenes Verhältnis der Kunstankäufe auf Basis des Gutachtens der beigezogenen Jury der Neuen Galerie Graz.

Folgende Unterlagen sind für die Einreichung erforderlich:

- vollständige Kontaktdaten des Einreichers
- künstlerische Biografie (Ausbildung und bisherige Ausstellungstätigkeit)
- drei bis maximal zehn Vorschläge von konkreten Arbeiten, die zum Ankauf angeboten werden, mit folgenden Angaben: Abbildung/Foto, Titel des Werks, Entstehungsjahr, Technik/Material, Maße, Verkaufspreis inkl. Mehrwertsteuer und inkl. Rahmenkosten, sofern eine Rahmung möglich ist

Nach Möglichkeit sind die Kunstwerke gerahmt zu liefern, wobei die Einhaltung konservatorischer Standards bei allen Werken zu berücksichtigen ist, um die Schadlosigkeit der Arbeiten aufrecht erhalten zu können.

Zwischen zwei Ankäufen müssen jeweils drei Jahre (36 Monate) liegen.

11.15 Kulturpreise

Das Land Steiermark vergibt seit vielen Jahren Kunst- und Kulturpreise, um das herausragende Schaffen von Kulturschaffenden aus unterschiedlichen Sparten zu würdigen und sichtbar zu machen. Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt auf Basis von Vorschlägen der jeweils bestellten Jurymitglieder.

11.16 EU-Förderungen LEADER

LEADER ist eine von EU, Bund und Land kofinanzierte Förderung im Rahmen des nationalen GAP-Strategieplans für Österreich, die seit dem EU-Beitritt 1995 in der Steiermark umgesetzt wird. Aktuell wird die fünfte LEADER-Periode 2023-2027 abgewickelt. Eines der wichtigsten LEADER-Ziele ist es, die Entwicklung in den ländlichen Regionen zu unterstützen sowie Kooperationen und Maßnahmen zur Stärkung und Entwicklung des ländlichen Lebensraums, der ländlichen Strukturen, der ländlichen Wirtschaft und der Lebensqualität zu fördern.

Gefördert werden Kooperationen, kulturelle Projekte und Maßnahmen, die der Kultur dienen und somit die soziale Struktur und die regionale Identität stärken. Nähere Informationen zur Antragstellung und Förderungsabwicklung sind am [Kulturportal](#) des Landes Steiermark einsehbar.

11.17 EU-Kofinanzierungen

Das Land Steiermark hat mit der EU-Beratungsstelle für die Kunst- und Kulturszene eine kompetente Serviceeinrichtung. Die Hauptaufgabe ist die Zugänglichmachung der vielfältigen Förderungsmöglichkeiten im Raum der Europäischen Union. Das umfasst Förderungen der Europäischen Union in den unterschiedlichen Feldern, die für die Kunst- und Kulturszene nützlich sein können. Neben den Kulturförderungen betrifft dies auch Querschnittsförderungen aus anderen Bereichen abseits von Kulturförderungen. Unterstützt werden EU-Projekte, die von steirischen Trägerinnen und Trägern mitgestaltet und/oder beantragt werden.

12 Verwendungsnachweis

Bei der Verwendungsnachweisprüfung ist zwischen Vorhaben **über € 8.000,00** und jenen **bis zu € 8.000,00** zu unterscheiden.

Förderungen über € 8.000,00

Die Durchführung der geförderten Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu erfolgen.

Längstens drei Monate nach Ablauf des vertraglich festgelegten Projektzeitraums ist der vollständige Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser ist in elektronischer Form, als PDF-Datei mit folgenden Unterlagen zu übermitteln:

- Ein **Projektbericht** liefert eine inhaltliche Beschreibung des Vorhabens bzw. der Projektumsetzung.
- Die **unterschiedene Einnahmen-/Ausgabenaufstellung** stellt die Einnahmen und Ausgaben bezogen auf das geförderte Vorhaben (Soll-Ist-Vergleich) dar.
- Eine **unterschiedene Belegaufstellung** ist eine Auflistung, der für den Förderungsnachweis vorgelegten Belege in der jeweiligen Förderungshöhe.
- **Durchnummerierte Rechnungen** und **Zahlungsbelege** in Höhe des Förderungsbetrages sind vorzulegen. Diese dürfen sich ausschließlich auf die im Förderungsantrag enthaltenen förderungsfähigen Kostenposition beziehen.
- Im Falle von vertraglich vermerkten **Zweckwidmung** können nur Rechnungen und Zahlungsbelege für die der Zweckwidmung entsprechenden Kostenpositionen berücksichtigt werden.
- Im Falle von geförderten **Druckwerken** sind zwei Exemplare an die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport des Landes Steiermark zu übermitteln. Diese verbleiben zu Archivierungs- und Sammlungszwecken in der Steiermärkischen Landesbibliothek.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen jedenfalls:

- Personalkosten (Löhne und Gehälter)
- Gagen und Honorare
- Mieten (Betriebsstätte/Veranstaltungsort) und Betriebskosten
- Gebühr für die Anmietung von Technik, Raumausstattung, Projekt-Equipment
- Druck- bzw. Herstellungskosten (ausgeschlossen davon sind Kosten für Werbung)

Darüberhinausgehende Kosten sowie förderungsprogrammspezifische Bedingungen sind unter [fachspezifische Förderungsbedingungen](#) zu finden. Zu beachten sind auch die weiterführenden Informationen zum Verwendungsnachweis bzw. Projektbericht. Siehe dazu weitere Informationen unter [Merkblätter](#).

Förderungen bis € 8.000,00

Für Förderungen **bis € 8.000,00** gilt ein vereinfachter Nachweis in Form eines Projektberichts und ergänzend ist – abhängig vom jeweiligen Förderungsfall – eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung erforderlich. Belege und Zahlungsnachweise sind nur nach Aufforderung des Förderungsgebers vorzulegen.

Der Förderungsgeber ist zum Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen berechtigt, relevante Abrechnungsunterlagen an andere Förderungsgeber weiterzugeben oder bei diesen anzufragen.

13 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Eine Rückzahlung des im Vorhinein ausbezahlten Förderungsbetrages sowie die Einstellung künftiger Auszahlungen kann zur Gänze oder in Teilen erfolgen, wenn:

- geplante Projekte nicht wie beantragt bzw. gar nicht umgesetzt werden konnten,
- eine Überfinanzierung des Vorhabens vorliegt,
- eine Verschiebung der Finanzierungsdarstellung (z. B. Eigenmittel – Fremdmittel) besteht,
- eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden,
- die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang vor Projektzeitraumende unterrichtet wurde,
- die Vorlage der Verwendungsnachweise verspätet bzw. teilweise erfolgt oder gänzlich unterlassen wurde. Siehe dazu auch weitere Informationen unter [Fristen](#),
- die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurde.

14 Fristen

Einreichtermine: Die auf dem Kulturportal des Landes Steiermark veröffentlichten Einreichtermine sind einzuhalten. Förderungsanträge, die nach Ablauf dieser Termine einlangen, können nicht angenommen werden.

Sperrfrist: Erfolgt im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung aufgrund von verspäteter, teilweiser oder unterlassener Vorlage der Verwendungsnachweise eine qualifizierte Mahnung mit Nachfristsetzung und verstreicht die gesetzte Frist fruchtlos, so entsteht eine Sperrfrist von drei Monaten ab Ablauf dieser Frist. Während dieser Sperrfrist ist eine erneute Antragstellung nicht zulässig.

15 Registerabfragen

Zum Zweck der Überprüfung der bekanntgegeben Daten sowie zur Vervollständigung der Daten erfolgen Abfragen bei folgenden Registern:

- Zentrales Melderegister - ZMR: Überprüfung von Namen, Geburtsdatum und Adresse.
- Unternehmensregister: Daten aus dem Firmenbuch, dem Zentralen Vereinsregister sowie aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene.
- Transparenzportal im Umfang des § 11 StFTG 2025.
- Stammzahlenregister: für Zwecke der Bildung des maßgeblichen bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) und der verschlüsselten bereichsspezifischen Personen-kennzeichen Transparenzdatenbank (vbPk-ZP-TB) und Amtliche Statistik (vbPK-AS).

16 Datenschutz, Transparenzdatenbank

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Gewährung, der Auszahlung, der Einstellung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberin/-nehmerin/-empfängerin bzw. den Förderungswerber/-nehmer/-empfänger betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung der Förderung und für Kontrollzwecke automationsunterstützt zu verarbeiten. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b und e Datenschutzgrundverordnung – DSGVO iVm § 15 [Steiermärkisches Förderungstransparenzgesetz – StFTG 2025](#))

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die in der Förderungsrichtlinie erwähnten Registerabfragen durchzuführen und zu diesem Zweck die dafür erforderlichen Daten an die Registerverantwortlichen zu übermitteln.

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, die oben genannten Daten für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten und zu diesem Zweck auch an Gerichte zu übermitteln. (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist berechtigt, Daten des Förderungsnehmers bzw. der Förderungsnehmerin an folgende Empfänger zu übermitteln:

- an den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Steiermark für Kontrollzwecke;
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen an das für Finanzen zuständige Mitglied der Bundesregierung zum Zweck der weiteren Verarbeitung gemäß § 2 TDBG 2012 in der Transparenzdatenbank (§ 12 iVm § 15 Abs. 5 StFTG 2025);
- Name oder die Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, den Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel im Rahmen des Förderungsberichts gemäß § 13 StFTG 2025 an den Landtag sowie an die Allgemeinheit.

Hinweis Informationsfreiheitsgesetz

Informationen von allgemeinem Interesse sind nach § 4 Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können davon betroffen sein.

Daten zu Förderungen an nicht natürliche Personen, die in einem Kalenderjahr mehr als € 1.500,00 betragen, können gemäß § 40k Transparenzdatenbankgesetz 2012 am Transparenzportal veröffentlicht werden.

Hinweis Speicherfrist und Rechtsschutz

Die Daten werden für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Beendigung der vollständigen Abwicklung der Förderung aufbewahrt, sofern keine rechtliche Verpflichtung dem entgegensteht oder die Daten in anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren benötigt werden (§ 15 Abs. 8 StFTG 2025).

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und

- zum Verantwortlichen der Verarbeitung (Amt der Landesregierung gemäß § 15 Abs. 9 StFTG 2025) und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

17 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 09.07.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Rechte und Pflichten nach dieser Richtlinie bleiben über die Geltungsdauer dieser Richtlinie hinaus bestehen.